Vergabenummer	30.30-022.25-B.ST
Vergaberialiniei	30.30 022.23 0.3

Baumaßnahme

Ausbau der Kreisstraße K 1359 Ortsdurchfahrt Oschersleben Kreisstraße K 1359 Oschersleben (Bode)

Leistung

Ausbau der Kreisstraße K 1359

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 1.1	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B) Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen): Mit der Ausführung ist zu beginnen	
	 □ am 10.06.2025 □ spätestens	
	Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)	
	in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.	
1.2	Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind: ☑ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn ☑ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung ☑ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:	
	 1. BA Asphalteinbau bis 30.10.2025 Nebenauflagen/Geh-/ Radwege bis 15.12.2025 2. BA Asphalteinbau bis 30.08.2026 	
2 2.1	 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B) Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: 	

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

 \times Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

 \times Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt "Vertragserfüllungsbürgschaft"

- die Mängelansprüche das Formblatt "Mängelansprüchebürgschaft"

- vereinbarte Vorauszahlungen und "Abschlagszahlungs-/ Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Vorauszahlungsbürgschaft"

Satz 3 VOB/B das Formblatt

7 **Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Zum Abschluss der Baumaßnahme hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen.
- -Verjährungsfrist für Mängelansprüche: 4 Jahre gemäß \$13 (4) VOB/B
- -Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3,0 v.H. der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme. Die Rückgabe der Mängelanspruchsbürgschaft erfolgt nach der Gewährleistungsabnahme und der daraus erfolgten Mängelbeseitigung.
- -Einzelvertragliche Vereinbarung wegen Abzügen bei Über- bzw. Unterschreitung der Einbauparameter wird vereinbart.
- -Die VOB/B in der aktuellsten Fassung gilt als vereinbart.

Für Teilabschnitt 3

-Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre.



- -Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen" (ZTV A-StB 12) und die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" (ZTV E-StB 17) sind Bestandteil des Bauvertrages.
- Trinkwasser DVGW 301 W3
- Schmutzwasser RAL Güteschutz Kanalbau AK 3
- ---- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----